

Per E-Mail: ehra@bj.admin.ch

Bundesamt für Justiz BJ
Eidg. Amt für das Handelsregister EHRA
Bundesrain 20
CH-3003 Bern

5. April 2013

Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht sowie Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht) sowie des Revisionsaufsichtsrechts

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2012 hat uns Frau Bundesrätin Sommaruga in rubrizierter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Für diese Gelegenheit der Meinungsäusserung danken wir Ihnen. economiesuisse hat bei ihren Mitgliedern – bestehend aus 100 Branchenverbänden, 20 kantonalen Handelskammern sowie einigen Einzelunternehmen – eine interne Umfrage durchgeführt und nimmt gestützt auf deren Antworten aus einer gesamtwirtschaftlichen Sicht Stellung.

Zusammenfassung

economiesuisse unterstützt die Stossrichtung eines modernen und zeitgemässen Handelsregisterrechts ausdrücklich. Ein modernes Handelsregisterrecht erlaubt der Verwaltung und den Unternehmen Abläufe zu vereinfachen und effizienter zu gestalten. Die vom Bundesrat in seiner Vernehmlassungsvorlage präsentierten Vorschläge sind daher konkrete und begrüssenswerte Massnahmen gegen überflüssige Bürokratie. Diese dürfen nicht an der Besitzstandswahrung der kantonalen Handelsregister und (freien) Notariate scheitern. Abgelehnt wird jedoch die vorgeschlagene Ausschliesslichkeit der elektronischen Handelsregisteranmeldung. Ausdrücklich begrüsst wird das Ziel, einfach strukturierte Kapitalgesellschaften ohne Mitwirkung von Drittpersonen zu gründen, aufzulösen und zu liquidieren. Positiv ist auch die vorgeschlagene Abschaffung der «Stampa-Erklärung» als separater Beleg. Diese Vorschläge verkleinern die bürokratischen Hürden in unserem Land und sind begrüssenswerte Beispiele für einen gezielten Bürokratieabbau. Abgelehnt wird hingegen die vorgeschlagene Abschaffung der Teilliberierung. Diese läuft einem Hauptziel der Revision – KMU-Erleichterungen zu schaffen – entgegen. Schliesslich sind die vorgeschlagenen Anpassungen von Art. 8 RAG umfassend zu überarbeiten bzw. es wäre allenfalls sinnvoller, die Änderungsvorschläge betreffend dem Revisionsaufsichtsrechts von der Modernisierung des Handelsregisterrechts abzuspalten und mit allen betroffenen Interessengruppen vertieft zu erörtern.

1 Inhalt der Vorlage

Um das Handelsregisterrecht den heutigen Bedürfnissen der Benutzerinnen und Benutzer anzupassen, schlägt der Bundesrat eine umfassende Revision des 30. Titels Obligationenrechts vor. Ein zentraler Punkt der Modernisierungsbemühungen ist der Aufbau einer nationalen Infrastruktur des Handelsregisters durch den Bund. Die Kantone bleiben jedoch für die Führung des Handelsregisters zuständig. Durch die vorgesehenen Massnahmen wird der Vollzug des Handelsregister- und Gesellschaftsrechts einheitlicher und die Verfahren werden kürzer. Die AHV-Versichertennummer soll auch im Bereich des Handelsregisters systematisch für die Identifizierung natürlicher Personen verwendet werden können. Handelsregisteranmeldungen und -belege sind mittelfristig ausschliesslich elektronisch einzureichen. Im Gegensatz zu anderen Staaten werden aber weiterhin alle Personen, also nicht nur Rechtsanwälte oder Urkundspersonen, eine Eintragung im Handelsregister veranlassen können. Weiter sehen die Vorschläge administrative Entlastungen für einfach strukturierte Unternehmen vor. Neu sollen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften ohne Urkundsperson gegründet, aufgelöst und im Handelsregister gelöscht werden können, sofern sehr einfache Verhältnisse vorliegen. Für solche Unternehmen wird folglich die Pflicht zur öffentlichen Beurkundung aufgehoben. Schliesslich schlägt der punktuelle Anpassungen des Revisionsaufsichtsgesetzes vor, dabei soll insbesondere der extraterritoriale Geltungsbereich des Revisionsaufsichtsgesetzes präzisiert werden, um das Verhältnis zwischen dem Investorenschutz, der Sicherstellung einer effektiven und effizienten Aufsicht und der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Kapitalmarkts zu verbessern.

2 Revidiertes Handelsregisterrecht führt zu positivem Bürokratieabbau

Die Stossrichtung eines modernen und zeitgemässen Handelsregisterrechts begrüsst economiesuisse ausdrücklich. Ein modernes Handelsregisterrecht erlaubt der Verwaltung und den Unternehmen Abläufe zu vereinfachen und effizienter zu gestalten. Dies bedingt jedoch auch eine einheitliche Struktur der Daten. Dadurch können insbesondere die heutigen formalen Erschwernisse bei kantonsübergreifenden Sitzwechseln abgeschafft werden. Die vom Bundesrat in seiner Vernehmlassungsvorlage präsentierten Vorschläge sind daher konkrete und begrüssenswerte Massnahmen gegen überflüssige Bürokratie.

Grundsätzlich positiv beurteilt economiesuisse auch die in Art. 928 f. E-OR vorgeschlagene Organisation der Handelsregisterbehörden, wonach der Bund die nationale Infrastruktur des Handelsregisters bereitstellt und die Kantone für die Führung des Handelsregisters zuständig bleiben. Am bewährten Subsidiaritätsprinzip wird damit festgehalten. Die neue Struktur erlaubt jedoch die Schaffung einer Grundlage für einen vereinfachten Informationsaustausch zwischen den Behörden und die Erhöhung der Benutzerfreundlichkeit des Handelsregisters. Bei der Schaffung der nationalen Infrastruktur muss aber den damit verbundenen Kosten höchste Beachtung geschenkt werden. Unliebsame Überraschungen wie beim Informatikprojekt «Insieme» sind unbedingt zu verhindern. Schliesslich sollte das neue Handelsregisterrecht tendenziell zu tieferen Kosten führen. Folgt man den Ausführungen in Ziffer 3.1 des Erläuternden Bericht wird zwar der Bund Mehrkosten zu tragen haben, die Kantone werden jedoch Betriebskosten einsparen können.

3 Möglichkeit zur brieflichen Handelsregisteranmeldung muss bleiben

Widerstand kam von unseren Mitgliedern gegen die Ausschliesslichkeit der elektronischen Anmeldung (Art. 930 Abs. 4 E-OR), welche die herkömmliche Anmeldung per Post gänzlich ersetzen soll. Für eine elektronische Anmeldung ist die zweifelsfreie Authentifizierung des Absenders erforderlich (vgl. Art. 12 ff. HRegV). Dies ist wohl technisch möglich (elektronische Signatur, Swiss-ID) führt aber bei – insbesondere familiengeführten – Kleinunternehmen, welche selten eine Änderung im Handelsregister anmelden müssen, zu überdurchschnittlichem Aufwand, da vor der Anmeldung extra eine Authentifizierungsmethode «eingekauft» werden muss. Wir fordern daher, dass neben der elektronischen Anmel-

derung die herkömmliche Anmeldung per Briefpost zulässig bleibt. Ausdrücklich begrüsst wird, dass die Vornahme der elektronischen Anmeldung nicht Urkundspersonen oder Anwälten vorbehalten bleibt.

4 Administrative Entlastung für einfach strukturierte Unternehmen ist erfreulich

Ausdrücklich begrüsst wird das Ziel, einfach strukturierte Kapitalgesellschaften ohne Mitwirkung von Drittpersonen zu gründen, aufzulösen und zu liquidieren (vgl. Art. 629 Abs. 3, Art. 777 Abs. 3 und Art. 830 Abs. 2 E-OR). Positiv ist auch die vorgeschlagene Abschaffung der «Stampa-Erklärung» als separater Beleg. Diese Vorschläge verkleinern die bürokratischen Hürden in unserem Land und sind begrüssenswerte Beispiele für einen gezielten Bürokratieabbau.

Abgelehnt wird hingegen die vorgeschlagene Abschaffung der Teilliberierung in Art. 632 E-OR. Dieser Vorschlag wird als Nachteil vor allem für kleine Unternehmen betrachtet. Insbesondere sog. Start-ups aus der Technologie- und Biotechbranche bedienen sich bei ihrer Gründung gerne der Rechtsform der Aktiengesellschaft. Bei Erfolg der entsprechenden Erfindung wird die Aktiengesellschaft oft an grössere Konzerne verkauft, welche die Erfindung zur Marktreife führen. Auch wenn die Möglichkeit besteht, mit CHF 20'000 eine GmbH zu gründen, sollte die Option der Gründung einer Aktiengesellschaft mittels Teilliberierung beibehalten werden. Die Abschaffung der Teilliberierung läuft einem Hauptziel der Revision – KMU-Erleichterungen zu schaffen – entgegen.

5 Anpassungen im Revisionsaufsichtsgesetz sind zu überarbeiten

Art. 8 E-RAG verlangt neu eine Zulassungspflicht für Revisionsgesellschaften von ausländischen Anleihensemittenten (= Herausgeber von Obligationen), die an der Schweizer Börse kotiert sind. Damit wird für ausländische Anleihensemittenten eine zusätzliche Hürde eingebaut, die zwangsweise zu Dekotierungen und einer Verlagerung ins Ausland führt. Dies schwächt unnötigerweise die Stellung und Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes und hat gravierende und irreparable volkswirtschaftliche Einbussen zur Folge. Daher ist insbesondere Art. 8 E-RAG umfassend zu überarbeiten. Allenfalls wäre es sinnvoller, die Änderungsvorschläge betreffend dem Revisionsaufsichtsrechts von der Modernisierung des Handelsregisterrechts abzuspalten und mit allen betroffenen Interessengruppen vertieft zu erörtern.

economiesuisse unterstützt die Eingaben der direkt involvierten Kreise (SIX sowie die Emissionsbanken UBS, CS, ZKB) und deren Vorschlag zur Anpassung der Art. 8, 9 und 43a E-RAG. Für detaillierte Erläuterungen wird auf diese Eingaben verwiesen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse